

SATZUNG

über die Festlegung des Schulbezirks für die Integrierte Gesamtschule in der Stadt Achim

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) – alle Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke der Integrierten Gesamtschule

Der Stadt Achim wurde im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden gem. § 102 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes die Schulträgerschaft für die Schulform Gesamtschule übertragen. Als Schulbezirk für die Integrierte Gesamtschule wird das Stadtgebiet der Stadt Achim mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 festgelegt.

§ 2

Ausnahmeregelungen

Die Ausnahmeregelungen gem. § 63 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Achim, den 16.12.2016

Stadt Achim

(L.S.)

gez.

Rainer Ditzfeld

Bürgermeister